

Satzung

der Werbegemeinschaft Burgsteinfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Die Werbegemeinschaft führt den Namen Werbegemeinschaft Burgsteinfurt e.V.
2. Der Sitz der Werbegemeinschaft ist 48565 Steinfurt-Burgsteinfurt.
3. Die Werbegemeinschaft Burgsteinfurt ist in das Vereinsregister unter Nr. 566 eingetragen.

§ 2 Zweck der Werbegemeinschaft

Zweck der Werbegemeinschaft ist der Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden und Freiberufler innerhalb des Stadtteiles Burgsteinfurt der Stadt Steinfurt.

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Stärkung des Standortes Burgsteinfurt, insbesondere die Wahrnehmung werblicher Interessen seiner Mitglieder und die Förderung und Vertretung der einheitlichen Interessen der Mitglieder untereinander und auch Dritten gegenüber, wie z.B. Stadt Steinfurt, Verbänden und anderen Dienststellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft
Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die selbständig in der Stadt Steinfurt tätig sind bzw. Filialunternehmen betreiben.
2. Fördermitgliedschaft
Fördermitglied können alle nichtselbständigen natürlichen Personen sowie ehemalige Gewerbetreibende im Stadtteil Burgsteinfurt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Beitritt
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod der natürlichen Personen oder durch Ende der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
 - b) durch Kündigung.
 - c) durch Ausschluss.
2. Die Kündigung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende beim Vorstand des Vereins zu erfolgen.
3. Vereinsmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen haben, oder mit der Zahlung der Beiträge in Verzug sind. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 6 Beitragshöhe

Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe

Die Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem stellvertretenden Schriftführer
6. den gewählten Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird jeweils durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder durch Anzeige in den örtlichen Tageszeitungen zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einberufung soll mindesten 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
4. Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der zwei Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) über Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereins
6. Eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ des anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich:
 - a) bei Satzungsänderungen,
 - b) bei Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks,
 - c) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Auf jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 11 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden
2. Der Beschluss ist wirksam, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens $\frac{2}{3}$ anwesend sind und von diesen $\frac{2}{3}$ der Auflösung zustimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 13 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch die vom Vorstand bestimmten Zeitungen.

Steinfurt, den 21. März 2006

gez. Hermann Lindhof (1.Vors.)